

RUNDSCHREIBEN 2017

I. In eigener Sache

Hiermit verweisen wir auf eine Regelung in § 4 Abs. 4 Steuerberatervergütungsverordnung, wonach eine höhere

oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung für die steuerberatenden Tätigkeiten vereinbart werden kann. Bei Un-

klarheiten oder Rückfragen hierzu bitten wir um Mitteilung an uns.

II. Neue E-Mail Adresse:

Ab sofort erreichen Sie uns per E-Mail auch unter:

1. Frau von Heyden: christiane.vonheyden@vhm.hn
2. Frau Mößner: susanne.moessner@vhm.hn
3. Allgemein: mail@vhm.hn

III. Änderungen ab dem 01.01.2017 im Bereich der Lohnbuchhaltung

1. Mindestlohn

Ab dem 01.01.2017 wird die gesetzliche Lohnuntergrenze auf 8,84 € je Zeitstunde angehoben. Der gesetzliche Mindestlohn gilt unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung, also auch für sog. Minijobber. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Ge-

ringfügigkeitsgrenze von 450 €. Es verringert sich aber die mögliche Arbeitszeit eines Minijobbers. Die maximale monatliche Arbeitszeit eines Minijobbers beträgt demnach ab 01.01.2017 noch 50,9 Stunden. Arbeiten Minijobber über diese Stundengrenze hinaus, wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Wir

raten dringend dazu, die Arbeitsverträge entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen hinsichtlich des Mindestlohns sowie der Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte in unserem Rundschreiben vom Januar 2015, Punkt I., 3. und 4.

2. Beitragssätze 2017

Der Beitragssatz in der gesetzlichen **Rentenversicherung** beträgt ab dem 01.01.2017 weiterhin 18,7 %.

Bei der **Krankenversicherung** bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2017 bei 14,6 % wie bisher. Arbeitgeber und

Arbeitnehmer tragen hiervon jeweils die Hälfte, also beim allgemeinen Beitragssatz jeweils 7,3 % bzw. beim ermä-

ßigten Beitragssatz jeweils 7 %. Krankenkassen, die ihren Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht abdecken können, müssen Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird individuell von jeder Krankenkasse in der jeweiligen Satzung festgelegt.

Er wird nur vom Arbeitnehmer getragen.

Für die **Pflegeversicherung** erhöht sich der Beitragssatz zum 01.01.2017 von bisher 2,35 % auf 2,55 %. Für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr steigt der Beitragssatz von bisher 2,6 % auf 2,8 %.

Die **Insolvenzgeldumlage** beträgt im Jahr 2017 noch 0,09 % statt bisher 0,12 %.

Ab dem 01.01.2017 gilt für Beschäftigte in der **Gleitzone** der neue Gleitzonefaktor 0,7509 (bisher betrug dieser 0,7547). Die neue Gleitzoneformel ab Januar 2017 lautet: $1,2802375 \times \text{Arbeitsentgelt} - 238,201875$. Die Gleitzone gilt für ein monatliches Entgelt von 450,01 € bis 850,00 €.

3. Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages

Ab dem 01.01.2017 beträgt der **Grundfreibetrag** je Steuerpflichtigem 8.820 € im Jahr, bei Eheleuten also 17.640 € (bisher 8.652 € bzw. 17.304 € bei Ehegatten).

Der **Kinderfreibetrag** wurde je Kind ab dem 01.01.2017 auf 7.356 € erhöht (von bisher 7.248 €).

Das **Kindergeld** beträgt ab 2017 je 192 € für das erste und

zweite Kind (bisher 190 €). Für das dritte Kind werden ab 2017 198 € an Kindergeld bezahlt (in 2016 noch 196 €), für jedes weitere Kind seit 01.01.2017 223 € (bisher 221€).

4. Erholungsbeihilfen

Zusätzlich zum vereinbarten Gehalt können Erholungsbeihilfen bis 156 € pro Arbeitnehmer im Jahr sowie bis zu 104 € für Ehegatten und 52 € pro Kind im Jahr gezahlt wer-

den. Allerdings muss der Arbeitgeber diese Erholungsbeihilfen mit 25 % pauschal der Lohnsteuer unterwerfen. Die Zahlung an den Mitarbeiter ist aber nur im zeitlichen Zu-

sammenhang mit dem Urlaub möglich, also im gleichen Monat, in welchem der Mitarbeiter Urlaub nimmt.

5. Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Zum 01.01.2017 entfällt der bisher anfallende Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht

haben und schon hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils versicherungsfrei sind. Damit soll ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Beschäfti-

gung älterer Arbeitnehmer geleistet werden. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2021.

IV. Im Bereich der Einkommensteuer

Der **Unterhaltsfreibetrag** für mittellose unterhaltsberechtigten Angehörige und für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und für die der Steuerpflichtige kein Kin-

dergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag mehr erhält (ab dem 25. Lebensjahr), erhöht sich ab dem 01.01.2017 auf 8.820 €. Dieser Unterhaltsfreibetrag wird erhöht um die

Beiträge, die für eine Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten bezahlt werden, sofern diese Beiträge nicht im Rahmen der Basisversorgung zu berücksich-

sichtigen sind. Der Unterhaltsfreibetrag kürzt sich um eigene Einkünfte oder Bezüge des Unterhaltsberechtigten,

welche die Grenze von 624 € pro Jahr übersteigen. Der Unterhaltsfreibetrag entfällt dann ganz, wenn das eigene

Vermögen des Unterhaltsberechtigten mehr als 15.500 € beträgt.

V. Abfallgebühren sind doch keine haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom Jahr 2016, Punkt VII., bleibt festzuhalten, dass Abfallgebühren laut

höchstrichterlicher Rechtsprechung inzwischen doch keine haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistun-

gen darstellen und somit steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

VI. Vermietung und Verpachtung

Der Vermieter hat sämtliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, also die Kaltmiete zuzüglich der Abschläge der Mieter für die Nebenkostenvorauszahlungen als Einnahmen zu erfassen. Im Gegenzug sind alle Ausgaben des Vermieters als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig, die auch die Nebenkosten betreffen, wie zum Beispiel die Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser,

Strom, Versicherungen, Grundsteuer usw. Hierzu gehören auch die Zahlungen, die zwischen Vermieter und Mieter fließen nach der erfolgten Nebenkostenabrechnung mit den Mietern.

Wir bitten also darum, ab sofort uns sämtliche Mieten aufgeteilt mitzuteilen in Kaltmieten und Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter sowie die entsprechenden Nebenkostenabrechnungen mit den Mietern uns vorzulegen, die

in dem Jahr abgewickelt wurden, welches veranlagt wird.

Im Jahr 2016 sind also diejenigen Erstattungen an die Mieter für die Nebenkostenvorauszahlungen oder Nachzahlungen der Mieter an den Vermieter für die Nebenkosten als Einnahmen oder Ausgaben zu erfassen, die für die Jahre 2015 oder früher abgerechnet wurden.

Im Falle von Unklarheiten bitten wir um Rücksprache bei uns.

VII. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2016

In der Anlage übersenden wir den Abschlussfragebogen zum 31. Dezember 2016. Wir bitten, den Abschlussfragebogen in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichti-

gen sind. Für Kinder in Berufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2016 insgesamt 624 € übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem Abschlussfragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie

Stipendien, Zinsen, Bruttogehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Die für uns bestimmte Ausfertigung des Abschlussfragebogens bitten wir zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen für 2016 baldmöglichst, spätestens bis 31. März 2017 einzureichen. Außerdem benötigen wir für die Abschlussbearbeitungen noch folgende Unterlagen:

1. Kontoauszüge der Kassenverrechnungsstelle für I./2016 bis IV./2016 lediglich mit der Beilage, woraus die Berechnungen der Schlusszahlungen ersichtlich sind
2. Abrechnungen der Privat-Verrechnungsstelle für Januar bis Dezember 2016
3. Gesamtbescheinigung für Gehaltsbezüge, Pensionen usw. für Januar bis Dezember 2016
4. Jahres-Steuer-Bescheinigungen 2016 der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
5. Kontoauszüge der Bausparkasse für 2016 über Guthaben und Schulden
6. Rechnungen für die Anschaffung von Praxisgegenständen im Jahr 2016 mit Einzelwert über 410€
7. Einzelaufstellung für alle Versicherungsbeiträge gemäß der früheren Spalte 55 des Ausgabenbelegordners. Ausgenommen sind Mandanten, die Buchungen mit dem Buchhaltungsprogramm vornehmen und dort die Versicherungen einzeln mit der Versicherungsart bezeichnen. Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2016
8. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2016 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu 200 € ist der Kontoauszug ausreichend
9. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
10. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen f. Grundstücksreparaturen usw. gemäß Spalte 40; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
11. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2016 bzw. Rentenanpassungsmitteilungen zum 1.7.2016
12. von Mandanten, die die Buchhaltung selbst erledigen, sind uns die Ausgabenbelegordner und die Kontoauszüge der Banken usw. nicht zu übersenden

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwaltsgesellschaft

